

Zahl: 4/6148-3-920-9/2015
Datum: 27. November 2015
Betrifft: **Festsetzung der besonderen Ortstaxe**



St. Michael
IM LUNGAU! - DA BIN ICH GERN!

V E R O R D N U N G



des Bürgermeisters der Marktgemeinde St. Michael im Lungau über die Festsetzung der Höhe der besonderen Ortstaxe

Aufgrund des Beschlusses der Vollversammlung des Tourismusverbandes vom 05. November 2015 nach Einholung einer positiven Stellungnahme der Gemeindevertretung vom 28. September 2015 wurde die Höhe der allgemeinen Ortstaxe mit € 1,50 für jede Nächtigung festgelegt.

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Z 2 und Abs 4 des Gesetzes vom 31. Oktober 2012 über die Erhebung von Ortstaxen im Land Salzburg (Ortstaxengesetz 2012), LGBl Nr. 106/2012, zuletzt geändert durch LGBl Nr 52/2015, wird in Zusammenhalt mit § 79 Abs 1 der Salzburger Gemeindeordnung 1994, LGBl Nr 107/1994 idgF, vom Bürgermeister der Marktgemeinde St. Michael im Lungau nach Einholung einer positiven Stellungnahme der Gemeindevertretung vom 26. November 2015 wie folgt verordnet:

1. Die Höhe des Bauschbetrages der besonderen Ortstaxe gem. § 5 Abs. 4 Salzburger Ortstaxengesetz 2012 wird wie folgt festgesetzt.

- a. Für Ferienwohnungen mit mehr als 130 m² Nutzfläche das 380-fache des o. a. angeführten Betrages, das sind € 570,--
- b. Für Ferienwohnungen mit mehr als 100 m² Nutzfläche das 360-fache des o. a. angeführten Betrages, das sind € 540,--
- c. Für Ferienwohnungen mit mehr als 70 m² Nutzfläche das 300-fache des o. a. angeführten Betrages, das sind € 450,--
- d. Für Ferienwohnungen mit mehr als 40 m² Nutzfläche das 260-fache des o. a. angeführten Betrages, das sind € 390,--
- e. Für Ferienwohnungen bis einschließlich 40 m² Nutzfläche das 200-fache des o. a. angeführten Betrages, das sind € 300,--
- f. Für dauernd abgestellte Wohnwagen das 130-fache des o. a. angeführten Betrages, das sind € 195,--

Marktgemeinde St. Michael im Lungau

A-5582 St. Michael im Lungau · Marktplatz 1

Telefon: 06477 / 7772-0 Telefax: 06477 / 7772-24

E-mail: buergermeister@gde-st-michael.salzburg.at

Internet: www.sankt-michael.at



2. Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2017 in Kraft, gleichzeitig tritt die Verordnung des Bürgermeisters vom 16.12.2008, Zahl: 4/6148-2-920-9/2008, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Ing. Manfred Sampl)



Verteiler:

1. Amtstafel
2. www.sankt-michael.at
3. Land Salzburg, Abt. 1 – Wirtschaft, Tourismus und Gemeinden per email: gemeinden@salzburg.gv.at
4. Abt. 2 i. H.

An den Amtstafeln in St. Michael/Lg. angeschlagen am <u>27. Nov. 2015</u> abgenommen am
Marktgemeinde St. Michael i. Lg. am Für den Bürgermeister:

